

Beschlussvorlage -öffentlich-	Drucksache: SFI/1519/2022 vom 30. Mai 2022
Gremium	Sitzungstermin
Rat	23.06.2022

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2021

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Meerbusch stellt fest, dass die Voraussetzungen zur Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2021 gem. § 116a GO NRW vorliegen und beschließt daher keinen Gesamtabschluss 2021 aufzustellen.

Alternativen:

Der Rat der Stadt Meerbusch beschließt von der größenabhängigen Befreiung vom Gesamtabchluss 2021 keinen Gebrauch zu machen.

Sachverhalt:

Die Stadt Meerbusch muss wie alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabchluss aufstellen, in den alle verselbstständigten Aufgabenbereiche einbezogen werden. Die Verwaltung legt die Gesamtabchlüsse dem Rat zur Beschlussfassung vor.

Im Rahmen des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (2. NKFVG NRW) erfolgte eine Änderung der Gemeindeordnung hinsichtlich einer möglichen größenabhängigen Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

Die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist jährlich bei Vorliegen der Voraussetzungen per Ratsbeschluss zu erwirken. Für eine Befreiung vom Gesamtabchluss 2021 ist ein Beschluss des Rates bis zum 30.09.2022 erforderlich. Wird die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung des Gesamtabchlusses in Anspruch genommen, ist stattdessen ein dezidierter Beteiligungsbericht zu erstellen. Dieser Beteiligungsbericht ist ohne aufwändige Konsolidierung der Buchhaltungsvorgänge vorzulegen. Gegenüber dem Gesamtabchluss ist der Beteiligungsbericht als bessere und kurzfristiger vorzulegende Steuerungsgrundlage anzusehen, welche zudem einen deutlich geringeren Erstellungsaufwand erfordert.

Nach § 116a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche dürfen insgesamt einen Wert von € 1.500.000.000 nicht überschreiten.

2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge der verselbständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50% der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.

3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen der relevanten verselbständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50% der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Die Stadt Meerbusch erfüllt zu den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 alle drei Merkmale (siehe Anlage). Der Jahresabschluss der Stadt Meerbusch mit Stichtag 31.12.2021 befindet sich noch in der Aufstellung und ist daher noch nicht festgestellt. Für den Abschlussstichtag ist aber mangels wesentlicher Änderungen fest davon auszugehen, dass die kumulierte Bilanzsumme des Konzerns Stadt Meerbusch nicht auf über 1,5 Mrd. € ansteigt und der Anteil der Bilanzsumme der Beteiligungsunternehmen weiterhin deutlich unter 50 % liegt.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine Auswirkungen.

gez.

Christian Bommers
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

2022_06_23_RAT_Anlage_Befreiung_von_der_Aufstellung_des_Gesamtabschlusses_2021